

Satzung des Autonomen ausländische Studierende- Referats
der Verfassten Studentenschaft an der Philipps-Universität Marburg
nach Beschlussfassung vom 10.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	2
2. Organe des Referats	2
3. Vollversammlung	2
3.1. Aufgaben und Funktionen der Vollversammlung	2
3.2. Zusammensetzung der Vollversammlung	3
3.3. Einberufung der Vollversammlung	3
3.4. Ladung und Fristen	3
3.5. Bestimmungen zur Vollversammlung	3
3.6. Bestimmungen zum Protokoll der Vollversammlung	3
3.7. Wahlleitung	3
3.8. Beschlussfähigkeit	3
4. Die Referent*innen des ausländische Studierende- Referats	4
4.1. Allgemeine Aufgaben der Referent*innen	4
4.2. Aufgaben zur Sicherstellung der Referatsarbeit	4
4.3. Wahl der Referent*innen	4
5. Das ausländische Studierende- Plenum	4
5.1. Turnus des Plenums	4
5.2. Aufgaben und Befugnisse	4
5.3. Plenumsmitglieder	5
5.4. Beschlussfähigkeit	5
6. Ausschlussklausel	5
7. Schlussbestimmungen	6

§1 Präambel

Das Autonome Referat für ausländische Studierende an der Universität Marburg hat sich zum Ziel gesetzt, die Belange und Bedürfnisse ausländischer Studierender zu vertreten und zu fördern. Wir setzen uns für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Studierenden ein und möchten dazu beitragen, dass die Universität Marburg eine weltoffene und tolerante Institution wird.

§2 Organe des Referats

Die Organe des Autonomen **ausländische Studierende-** Referats sind:

Die Vollversammlung.

Die Referent*innen des Autonomen **ausländische Studierende-** Referats.

Das **ausländische Studierende-** Plenum.

§3 Vollversammlung

§3.1 Aufgaben und Funktionen der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Autonomen **ausländische Studierende** Referats. Ihre Beschlüsse sind bindend.

Die Vollversammlung wählt und entlastet die Referent*innen des Autonomen ausländische Studierende Referats.

Die Referent*innen des Autonomen ausländische Studierende Referats können durch die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

Die Vollversammlung beschließt das Selbstverständnis des Autonomen ausländische Studierende- Referats.

Die Vollversammlung beschließt Änderungen zur Satzung des Autonomen ausländische Studierende Referats.

§3.2 Zusammensetzung der Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus allen ordnungsgemäß immatrikulierten ausländischen Studierenden mit ausländischer Herkunft und Studienaufenthalt an der Philipps-Universität Marburg zusammen.

§3.3 Einberufung der Vollversammlung

Die Vollversammlung des Autonomen ausländische Studierende- Referats kann einberufen werden:

durch die aktuellen Referent*innen des Autonomen ausländische Studierende-Referats.

durch den Antrag von mindestens 5 ausländischen Studierenden der Philipps-Universität Marburg.

§3.4 Ladung und Fristen

Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens eine Woche vor dieser bekannt gegeben werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Vollversammlung müssen der Einladung beiliegen.

Die Ankündigung erfolgt mindestens über einen Aushang im Schaukasten des AStA Marburg und an der Tür des Autonomen ausländische Studierende Referats. Nach Möglichkeit soll auch eine Mail an den Email-Verteiler versendet werden.

§3.5 Bestimmungen zur Vollversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Zu Beginn der Sitzung ist eine Versammlungsleitung und eine Schriftführung zu wählen.

Es ist ein Protokoll zu führen, welches spätestens eine Woche nach der Vollversammlung öffentlich zur Verfügung stehen muss.

§3.6 Bestimmungen zum Protokoll der Vollversammlung

Das Protokoll muss in einer digitalen barrierefreien Form geschrieben werden.

Die Namen der Teilnehmer*innen werden in der öffentlichen Fassung unkenntlich gemacht.

§3.7 Wahlleitung

Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Vollversammlung eine Wahlleitung, welche für den Zeitraum der Wahlen die Sitzungsleitung übernimmt. Zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahl können nicht ordentliche Mitglieder des Referats bestimmt werden. Diese sind zur Verschwiegenheit über personenbezogenen Daten und die Inhalte, die auf der Vollversammlung ausgetauscht werden, verpflichtet.

§3.8 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten größer ist, als die doppelte Anzahl der amtierenden Referent*innen.

§4 Die Referent*innen des ausländische Studierende- Referats

§4.1 Allgemeine Aufgaben der Referent*innen

Die Referent*innen erledigen die laufenden Geschäfte des Referats.

Die Referent*innen sind gegenüber der Vollversammlung Rechenschaftspflichtig.

Die Referent*innen verpflichten sich zur Referatsarbeit im Sinne von §1.

§4.2 Aufgaben zur Sicherstellung der Referatsarbeit

Die Referent*innen sind dazu verpflichtet für das Stattfinden des ausländischen Studierenden- Plenums Sorge zu tragen. Es steht in ihrer Verantwortung, für die Infrastruktur des Autonomen ausländische Studierende- Referats zur Verfügung zu stellen und das ausländische Studierende- Plenum ins seiner Arbeit zu unterstützen.

Die Referent*innen sind dazu verpflichtet die Kanäle des Referats aktuell zu halten.

§4.3 Wahl der Referent*innen

Referent*innen werden von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Referent*innen können vorzeitig aus dem Amt entlassen werden durch:“

- (a) Rücktritt
- (b) Abwahl durch die Vollversammlung.
- (c) Tod.

Zum Referent*innen gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied des Referats, ausgenommen sind AStA-Vorstand*innen, Referent*innen des AStA sowie AStA-Angestellte.

Gewählt wird in gleicher und direkter Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Es wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Eine geheime Wahl kann auf Antrag durchgeführt werden.

§5 Das ausländische Studierende- Plenum

§5.1 Turnus des Plenums

Das Plenum des Autonomen ausländische Studierende Referats tritt in den Semestern mindestens einmal im Monat zusammen. In den Semesterferien soll mindestens eine Sitzung einberufen werden.

§5.2 Aufgaben und Befugnisse

Das Plenum ist eine beratende und kontrollierende Instanz des Autonomen ausländische Studierende Referats.

Das Plenum berat und unterstützt die Referent*innen bei ihren Aufgaben und Projekten.

Das Plenum trägt dazu bei, dass das Selbstverständnis aktuell ist. Es formuliert entsprechend Änderungen und bringt diese in die Vollversammlung ein.

Das Plenum berichtet jeweils in der Vollversammlung über die Arbeit seit der letzten Voll- Versammlung.

Das Plenum hat die Befugnis Plenarsitzungen unter Ausschluss der Referent*innen einzuberufen. Dies ist möglich wenn:

- (a) diese mindestens zwei Wochen früher davon unterrichtet werden,
- (b) und es dazu hinreichende Gründe gibt.
- (c) Zudem muss dies von einer Dreiviertelmehrheit der Plenumsmitglieder, mindestens aber von fünf Plenumsmitglieder beschlossen sein.
- (d) Dazu ist eine schriftliche Dokumentation der Gründe und der beschlussfassenden Plenumsmitglieder notwendig.

§5.3 Plenumsmitglieder

Plenumsmitglieder ist, wer ein ordentliches Mitglied des Referats nach §3.2 ist.

Bei Entscheidungen und Anträgen sind alle anwesenden Plenumsmitglieder stimmberechtigt.

§5.4 Beschlussfähigkeit

Das Plenum ist Beschlussfähig, wenn die Referent*innen weniger als fünfzig Prozent des Stimmgewichts inne halten.

§6 Ausschlussklausel

Gründe zum Ausschluss vom Autonomen ausländische Studierende Referats sind:

- (a) Hilfsangebote bei den Problemen mit der Ausländerbehörde
- (b) Interkultureller Austausch durch Vorträge, Workshops, Filme- und Länderabende, um andere Kulturen kennenzulernen
- (c) rassistisches Verhalten
- (d) antisemitisches Verhalten
- (e) Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen
- (f) oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- (g) die Verletzung von Persönlichkeitsrechten,

Zu diesem Zweck ist es Referent*innen und der Vollversammlung möglich, nach §6 begründete Ausschlüsse auszusprechen.

Ausschlüsse gelten über die Dauer der Amtszeit der Referent*innen hinaus und können von einer Vollversammlung oder nachfolgenden Referent*innen widerrufen werden.

Zum Widerruf eines Ausschlusses ist eine einfache Mehrheit notwendig.

Über Ausschlüsse ist Buch zu führen und das ausländische Studierende- Plenum sowie die Vollversammlung sind hinreichend über einen solchen Ausschluss zu unterrichten.

Ausschlüsse ergänzen das allgemeine Hausrecht der Referent*innen.

§7 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach ihrem Beschluss in der Vollversammlung bis zum Beschluss einer neuen Satzung in Kraft

Amtierende Referent*innen bleiben bis zur nächsten Sitzungsgemäßen Wahl im Amt.

Die Wirksamkeit der Satzung bleibt unberührt, sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt feststellen lassen, dass eine Bestimmung unwirksam ist. Die Vollversammlung ist in einem solchen Falle verpflichtet eine möglichst nahekommende wirksame Regelung anstelle dessen zu formulieren und zu beschließen.

Die Satzung kann mit einer zweidrittel Mehrheit der Mitglieder auf einer Vollversammlung geändert werden.“

Änderungen dieser Satzung dürfen in keinem Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zum Hessischen Hochschulgesetz, zur Satzung der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg, sowie zu dem Sinn und zu der Bestimmung des Autonomen ausländische Studenten- Referats gemäß.

§1 und dem Selbstverständnis stehen.